



Kommentar zu: Urteil: [5A\\_647/2024](#) vom 28. August 2025  
Sachgebiet: Erbrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Testamentsanfechtung infolge Urteilsunfähigkeit bzw. Demenz, Kurswechsel und Beeinflussung - ohne Erfolg

### Autor / Autorin

Daniel Abt, Maren Bürgin

**here  
lex.**

Kanzlei für Erbrecht

### Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel

Martin Eggel

**u<sup>b</sup>**

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

*Die erbrechtliche Ungültigkeitsklage wurde abgewiesen, obschon eine dementielle Erkrankung des Erblassers gegeben war, eine komplexe Vermögenssituation vorlag und auch ein möglicher Kurswechsel sowie eine allfällige Beeinflussung geltend gemacht wurde.*

[1] Dem Entscheid kann entnommen werden, dass eine Testamentsanfechtung, insbesondere mit dem Klagegrund der Urteilsunfähigkeit, schwierig erfolgreich zu realisieren ist. Das Bundesgericht hat u.a. betont, dass von komplexen Vermögensverhältnissen nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden darf, dass diesfalls auch der Verfügungsinhalt kompliziert sei. Es hat sodann festgehalten, dass auch medizinische Laien, die als «verantwortungsbewusste» Personen den Erblasser gut gekannt haben, durchaus für die Beurteilung der Testierfähigkeit Gewicht haben können.

### Zusammenfassung des Sachverhalts

[2] 1. Erblasser X verstarb im Jahr 2018. Im Jahr 1961 gründete er das Unternehmen F, welches heute weltweit über 1'500 Mitarbeitende beschäftigt. Er war in zweiter Ehe verheiratet mit C. Er hinterliess zwei Söhne (A und B), welche aus einer ersten Ehe stammten.

[3] 2. Erblasser X erliess mehrere letztwillige Verfügungen sowie Erbverträge, darunter die folgenden:

[4] a) Öffentlich beurkundeter Erbvertrag mit Erbverzicht der beiden Söhne A und B vom 30. August 2012: Im Gegenzug zum Pflichtteilsverzicht erhielten die beiden Söhne noch zu Lebzeiten je CHF 30 Mio.

[5] b) Öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 12. Oktober 2012 (nachfolgend: Testamentsergänzung): Darin wurde das Restvermögen der Ehefrau C zugewendet.

[6] c) Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 25. August 2013: Darin beklagte sich D, dass sich seine Söhne für die je CHF 30 Mio. nicht bedankt hätten. Zudem hielt er u.a. fest, dass er sein Vermögen (mit Ausnahme einiger Liegenschaften) fürsorglichen Zwecken spenden werde.

[7] 2. A und B klagten sodann am 10. Februar 2020 gegen C auf Ungültigerklärung der «Testamentsergänzung» vom 12. Oktober 2012 sowie des eigenhändigen Testaments vom 25.

August 2013.

[8] Das erstinstanzliche Beweisverfahren war relativ aufwändig. Nebst der Abnahme von Urkundenbeweisen und der Befragung der drei Parteien wurde in Bezug auf die Verfügung vom 25. August 2013 ein Handschriftengutachten eingeholt. Sodann wurden folgende Zeugen befragt:

- J und K, frühere Verwaltungsräte der Gesellschaft
- G, Rechtsanwalt des Erblassers und Urkundsperson
- L, Ehefrau von G und Zeugin bei der Beurkundung vom 12. Oktober 2012
- M, früherer CEO der Gesellschaft
- N, Hausarzt des Erblassers
- O, Verfasser von ärztlichen Berichten über den kognitiven Zustand des Erblassers
- P, Verfasser eines medizinischen Berichts über den Erblasser aus dem Jahr 2009
- Q, Hausangestellte und Betreuerin des Erblassers

[9] 3. Die Klage wurde von beiden kantonalen Instanzen des Kantons Zug abgewiesen, sodass A und B am 23. September 2024 mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gelangten.

### **Zusammenfassung der Erwägungen**

[10] 1. Den Erwägungen lassen sich sodann noch folgende tatsächliche Umstände entnehmen:

- Das Gesamtvermögen des Erblassers hatte einen Wert von rund CHF 1 Mia. (vgl. E. 7.1). Die Beteiligungen am Unternehmen F wurden noch zu Lebzeiten, im Januar 2013 in eine Stiftung eingebracht (vgl. E. 8.1).
- Per 31. Dezember 2012 hatte der Erblasser noch Dividenden von CHF 140 Mio. ausgeschüttet, um seinen beiden Söhnen per 15. Januar 2013 je CHF 30 Mio. auszubezahlen (vgl. E. 8.1).
- Das Verhältnis des Erblassers zu den Söhnen hat sich im 2011/2012 getrübt, u.a. weil sich der Partner eines Sohnes in das Geschäft eingemischt hat; dies hat zu einem Vertrauensverlust geführt. Zudem hat der Erblasser wiederholt sein Missfallen in Bezug auf den anderen Sohn und dessen Ehefrau zum Ausdruck gebracht. Die Söhne/Beschwerdeführer haben einen höheren Betrag als die zugesprochenen CHF 30 Mio. gefordert und waren damit nicht zufrieden; sie haben sich beim Erblasser dafür auch nie bedankt (vgl. E. 7.1 und 8.1).
- Die Witwe erhielt eine Zuwendung in Höhe von rund CHF 100 Mio. (vgl. E. 7.1).

[11] 2. Umstritten war, ob der damals 84-jährige Erblasser im Zeitpunkt der Testamentsergänzung vom 12. Oktober 2012 verfügungsfähig war.

[12] a) Hierzu finden sich in E. 3 Ausführungen zur Verfügungsfähigkeit des Erblassers; auch wird auf eine mögliche *Demenzerkrankung* des Erblassers eingegangen.

[13] Im Zusammenhang mit Demenzerkrankungen hat das Bundesgericht festgehalten, dass nicht bereits das Vorliegen einer Demenzerkrankung eine Urteilsunfähigkeit begründet, sondern erst die rechtliche Einstufung derselben mit Blick auf die Fähigkeit zu vernunftgemäsem Handeln. Bei Demenz im Frühstadium sind die betroffenen Personen i.d.R. durchaus noch urteilsfähig; irgendwann wird aber unweigerlich ein Zustand erreicht, in dem eine Person in umfassender Weise urteilsunfähig ist. Es ist deshalb im Einzelfall zu bestimmen, ob eine Person mit Bezug auf eine konkrete Verfügung von Todes wegen trotz Demenz urteilsfähig ist (vgl. E. 3.5, u.a. mit Verweis auf BLATTNER, Demenz im Erbrecht, AJP 2022, 1285 ff., und URBANIK, Testierfähigkeit bei komplexen Rechtsgeschäften, AJP 2021, 306 ff.).

[14] b) In E. 6.3.3 finden sich interessante Ausführungen zur *Würdigung von Zeugenaussagen* (von behandelnden Ärzten, aber auch von «Weggefährten des Erblassers», die medizinische Laien sind).

[15] Das Bundesgericht hebt hervor, die Beschwerdeführer hätten verkannt, dass die Einschätzungen von verantwortungsbewussten Personen (medizinische Laien), die den Erblasser gut gekannt haben, durchaus für die Beurteilung der Testierfähigkeit Gewicht haben können. Dies gelte insbesondere dann, wenn sich deren Aussagen auf konkrete Handlungen und Tatsachen beziehen; im Rahmen der Beweiswürdigung ist eine Gesamtbetrachtung des ganzen erhobenen Beweismaterials entscheidend.

[16] Weiter hebt das Bundesgericht hervor, dass die Weggefährten den Erblasser bei privaten oder geschäftlichen Entscheidungen begleitet oder erlebt haben. Hierbei haben sie allesamt beim Erblasser im Jahr 2012 keine wesentlichen Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten – nebst

der Vergesslichkeit – wahrgenommen. Gemäss Bundesgericht haben die Vorinstanzen – nebst den «Weggefährten» des Erblassers – auch Wahrnehmungen verschiedener Ärzte berücksichtigt.

[17] c) Sodann unterstreicht das Bundesgericht in E. 7.4 (sowie in E. 3.3) erneut, dass nicht jedes Testament per se ein *komplexes Rechtsgeschäft* ist. Die Testamentsergänzung vom 12. Oktober 2012 ist – entgegen der Sichtweise der Beschwerdeführer – in einfache Worte gefasst und weist gegenüber dem Testament vom 30. August 2012 eine deutlich geringere Komplexität auf. Hinzu kommt, dass die Komplexität der Verfügung von Todes wegen von der Komplexität des Nachlassvermögens zu unterscheiden ist. Aus diesem Grund darf von komplexen Verhältnissen hinsichtlich des Vermögens bzw. der Erbschaft nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass diesfalls auch der Verfügungsinhalt kompliziert ist.

[18] d) Ferner befasst sich das Bundesgericht mit dem Streitpunkt, ob die Testamentsergänzung vom 12. Oktober 2012 einen «Kurswechsel» dargestellt hat.

[19] Dies wurde vom Bundesgericht im Ergebnis verneint und es hat festgehalten, dass bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit nicht gefragt werden soll, ob der Erblasser vernünftig gehandelt hat, ob seine Anordnungen gerecht, d.h. recht und billig, erscheinen. Die Prüfung der Urteilsfähigkeit darf nicht zu einer Inhaltskontrolle des Rechtsgeschäfts werden. Demgegenüber kann aber eine «absurde» Verfügung ein Indiz für fehlende Urteilsfähigkeit sein (vgl. E. 8.3, u.a. mit Verweis auf PETER TUOR /ERNHARD SCHNYDER /ALEXANDRA JUNGO, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 15.A., Zürich 2023, § 68 Rz. 2, und DANIEL ABT, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht – unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen, Diss. Basel 2002, 67 f., sowie BGer, [5A\\_34/2019](#), E. 4.2.1).

[20] e) Das Bundesgericht erörtert letztlich die Frage, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentsergänzung abnormal beeinflussbar war und ob er von der Beschwerdegegnerin beeinflusst wurde.

[21] Es weist u.a. darauf hin, dass dabei nicht immer ein strenger Beweis dafür verlangt werden kann, dass eine Beeinflussung stattgefunden hat. Es muss insbesondere bei letztwilligen Verfügungen genügen, wenn die Umstände es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass auf den Erblasser Einfluss ausgeübt wurde. Dass der Beeinflussungsversuch wirksam war, braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden, sondern ist zu vermuten, wenn einerseits eine abnorme Beeinflussbarkeit feststeht und andererseits mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass eine Beeinflussung versucht wurde. Die Vermutung gilt somit nur für die Kausalität, nicht hingegen für den Beeinflussungsversuch und die Beeinflussbarkeit (vgl. E. 9.3).

[22] Zudem hat das Bundesgericht festgehalten, dass sich Indizien zur Urteilsfähigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit unter Umständen auch aus den Begleitumständen bei der Testamentserrichtung ergeben können (E. 9.4, mit Verweis auf PraxKomm Erbrecht-ZEITER, Art. 467 ZGB N 39d und SEILER BENEDIKT, Die erbrechtliche Ungültigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen in personeller Hinsicht, Zürich 2017, Rz 459).

[23] Insgesamt kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass der Erblasser im fraglichen Zeitraum zur Ausübung von Widerstand gegen Beeinflussungsversuche durchaus noch befähigt war.

[24] 3. Demgemäss befindet das Bundesgericht, dass der Entscheid des Obergerichts, die Beschwerdeführer seien mit dem von ihnen zu erbringenden Beweis der Urteilsunfähigkeit gescheitert, der bundesgerichtlichen Überprüfung standhält.

[25] Somit wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Die Gerichtskosten wurden auf CHF 200'000.00 festgesetzt und den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

## **Kommentar**

[26] Dem Entscheid kann letztlich (einmal mehr) entnommen werden, dass eine Testamentsanfechtung, insbesondere mit dem Klagegrund der Urteilsunfähigkeit (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 467/468 ZGB), schwierig erfolgreich zu realisieren ist.

[27] Dies, obschon im vorliegenden Fall eine dementielle Erkrankung des Erblassers gegeben war, ein aufwändiges Beweisverfahren stattgefunden hat (Urkunden, Einvernahme von neun Zeugen, Handschriftengutachten etc.), eine komplexe Vermögenssituation vorlag und auch ein möglicher Kurswechsel sowie eine allfällige Beeinflussung geltend gemacht bzw. gerichtlich geprüft wurde.

[28] Mit Blick auf diesen Entscheid ist Folgendes anzumerken bzw. hervorzuheben:

[29] 1. Im Zusammenhang mit den Beweisfragen zur Urteilsunfähigkeit wiederholt das Bundesgericht die Rechtsprechung zur Beweislastumkehr, inklusive dem Hinweis, dass u.U. (mithin, wenn bei der handelnden Person im Normalfall von einer Urteilsunfähigkeit ausgegangen werden muss) der Gegenbeweis offensteht, dass die handelnde Person trotz ihrer grundsätzlichen Urteilsunfähigkeit im massgeblichen Zeitpunkt in einem luziden Intervall gehandelt hat (vgl. dazu [BGE 124 III 5](#) ff. sowie [BGE 144 III 264](#) ff.).

[30] Bedauerlicherweise geht das Bundesgericht in diesem Zusammenhang nicht auf einen Hinweis in der Literatur ein, wonach gemäss der neuropsychologischen Literatur bei chronischen und chronisch-progredienten Störungen (wie Demenzen) kurzfristige luzide Intervalle mit Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit so gut wie ausgeschlossen sind (vgl. dazu [CHK-ABT/BLATTNER](#), Art. 467/468 ZGB N 20, m.w.H.).

[31] Mit Blick auf diese Literaturstelle bzw. die einschlägige neuropsychologische Literatur erschiene es u.U. angezeigt, die bundesgerichtlichen Grundsätze bzw. Textbausteine betreffend die Beweisfragen zur Urteilsunfähigkeit kritisch zu hinterfragen und ggf. zu modifizieren.

[32] 2. Gemäss dem Entscheid war umstritten, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentsergänzung vom 12. Oktober 2012 eine höchstens leichte Demenz hatte (so die Vorinstanz) oder eine mittelschwere (bzw. nahezu schwere) Demenz (so die Beschwerdeführer).

[33] In Bezug auf die Demenzthematik hat im Dezember 2013 eine interdisziplinäre Untersuchung des Erblassers stattgefunden. Zudem wurde bereits im November 2011 die CERAD-Testbatterie durchgeführt; sodann wurden im November 2012 zwei «Trail Making Tests» gemacht.

[34] Die Söhne bzw. Beschwerdeführer machten u.a. geltend, dass ein Zeuge (P, der Verfasser eines medizinischen Berichts über den Erblasser aus dem Jahr 2009) in Bezug auf einen Mini-Mental-State-Test 17 (bzw. unter Umständen nur 13 Punkte) extrapoliert habe, was auf eine mittelschwere Demenz oder eine beinahe schwere Demenz hinweisen würde.

[35] Festzuhalten ist, dass der Erblasser zu Lebzeiten professionell untersucht und begleitet wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass eine blosser Extrapolation (mithin eine Hochrechnung, bei der aus einer bekannten Entwicklung auf zukünftige Entwicklungen geschlossen wird) i.d.R. keine zivilprozessual tauglichen Hinweise liefern wird, was von den Gerichten spätestens im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden wird.

[36] Dem Entscheid lassen sich im Übrigen keine Hinweise entnehmen, dass in Bezug auf die Demenz weitere (gängige) Testverfahren wie der Uhrentest, der Montreal-Cognitive-Assessment (MoCA)-Test oder der IQCODE (Informant Questionnaire on Cognitive Decline in the Elderly) gemacht wurden bzw. ob das Interviewinstrument MacCAT-T (MacArthur Competence Assessment Tool for Treatment), der sog. Silberfeld-Fragebogen oder das U-Kit-Formular zur Evaluation und Dokumentation der Urteilsfähigkeit zur Anwendung kamen (vgl. dazu etwa [ROSCH/WETTERAUER/TRACHSEL](#), Urteilsfähigkeit 2.0, Bern 2025, 18 ff., bzw. die medizin-ethischen Richtlinien betreffend Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis, herausgegeben von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften [SAMW], vom Senat der SAMW genehmigt am 29. November 2018; vgl. zudem <https://www.memoryclinic.ch/de/main-navigation/neuropsychologen> [zuletzt besucht am 23. Dezember 2025]).

[37] 3. Bemerkenswert ist sodann, dass das Bundesgericht beim vorliegenden Entscheid u.a. betont hat, dass nicht jedes Testament *per se* ein komplexes Rechtsgeschäft sei und dass von komplexen Vermögensverhältnissen nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden dürfe, dass diesfalls auch der Verfügungsinhalt kompliziert sei. Es ist die Komplexität der Verfügung von Todes wegen von der Komplexität des Nachlassvermögens zu unterscheiden. Dies wurde schon vereinzelt in früheren Entscheiden und in der Doktrin ausgeführt (vgl. [BGer, 5C.193/2004](#), E. 2.3.2; [WOLF/KREBS](#), Handlungsfähigkeit und namentlich Urteilsfähigkeit sowie deren Prüfung durch den Notar, in: Fragen rund um die Handlungsfähigkeit bzw. Urteilsfähigkeit, namentlich aus der notariellen Praxis: Weiterbildungstagung des Verbandes bernischer Notare und des Instituts für Notariatsrecht und Notarielle Praxis an der Universität Bern vom 24./25. April 2024, Wolf [Hrsg.], 2024, 52; [SEILER](#), a.a.O., Rz. 453; [SARA SOMMER](#), Testierfähigkeit von Demenzkranken, unter besonderer Berücksichtigung der Komplexität des Testaments, [AJP](#) 2020, 491 ff., 496).

[38] 4. Im Zusammenhang mit dem Beweis der Urteilsunfähigkeit wird oftmals betont, dass psychiatrisch nicht geschulten Personen die Beobachtung psychischer Auffälligkeiten schwerfällt

(vgl. BGer, [5A\\_763/2018](#), E. 4; [BGE 124 III 5](#), E. 1.c; PraxKomm Erbrecht-ZEITER, Art. 467 ZGB N 38).

[39] Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht aber festgehalten, dass auch andere «verantwortungsbewusste» Personen (medizinische Laien), die den Erblasser gut gekannt haben, durchaus für die Beurteilung der Testierfähigkeit Gewicht haben können, was insbesondere dann gelte, wenn sich deren Aussagen auf konkrete Handlungen und Tatsachen beziehen. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist eine Gesamtbetrachtung des ganzen erhobenen Beweismaterials entscheidend.

[40] 5. Das Bundesgericht musste sich im vorliegenden Fall nicht mit einer «*last-minute-Verfügung*» befassen, zumal die angefochtenen Verfügungen einige Jahre vor dem Ableben errichtet wurden. Das Bundesgericht hielt jedoch fest, dass die angefochtenen Testamente auch nicht «*Kurswechsel-Verfügungen*» seien (vgl. in Bezug auf diese anschaulichen Wortkreationen insbesondere die Ausführungen des diesbezüglichen Schöpfers, mithin BSK-BREITSCHMID, Art. 467/468 ZGB N 14, sowie ABT, a.a.O., 65).

[41] Das Bundesgericht verneinte letztlich auch die These der Beschwerdeführer, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentsergänzung abnormal beeinflussbar war und er von seiner Ehefrau, der Beschwerdegegnerin, beeinflusst wurde.

[42] 6. Bemerkenswert ist sodann, dass die Gerichtskosten vom Bundesgericht auf CHF 200'000.00 festgesetzt wurden.

[43] In bundesgerichtlichen Verfahren beträgt die Gerichtsgebühr gemäss Art. 65 Abs. 3 lit. b BGG in der Regel maximal CHF 100'000.00. Gemäss Abs. 5 von Art. 65 BGG kann das Bundesgericht – wenn besondere Gründe es rechtfertigen – die Gerichtsgebühr verdoppeln, mithin auf maximal CHF 200'000.00 festsetzen.

[44] Dem Entscheid lässt sich nicht entnehmen, welche «besonderen Gründe» vorgelegen haben; aus den Sachverhaltselementen erhellt jedoch, dass substantielle vermögensrechtliche Interessen betroffen waren, der Streitwert war damit aussergewöhnlich hoch. Das Bundesgericht schöpfte im vorliegenden Fall den gesetzlich normierten Maximalbetrag gemäss Art. 65 Abs. 5 [BGG](#) vollumfänglich aus.

Autoren: Dr. DANIEL ABT, Fachanwalt SAV Erbrecht, und MAREN BÜRGIN, MLaw, herelex. Kanzlei für Erbrecht, Basel.

**Zitiervorschlag:** Daniel Abt / Maren Bürgin, Testamentsanfechtung infolge Urteilsunfähigkeit bzw. Demenz, Kurswechsel und Beeinflussung – ohne Erfolg, in: dRSK, publiziert am 16. Januar 2026

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern  
T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

